informiert!

Anthropoi Selbsthilfe

Ostern 2022 Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Liebe Leser*innen und Freund*innen,
die Corona-Pandemie hält uns weiterhin in Atem. Aufgrund vielfacher Anfragen hat der Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe im Dezember-Newsletter des letzten Jahres seine Position zur allgemeinen und zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht klargemacht. Bei der Vorbereitung der Umsetzung der mittlerweile beschlossenen einrichtungsbezogenen Impfpflicht sind eine Reihe von Fragen aufgekommen, die noch nicht zufriedenstellend beantwortet werden konnten. Das wiederum gab Anlass zu großen Sorgen und Befürchtungen hinsichtlich der Betreuung unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf. Deshalb haben wir unsere Forderungen an die Behörden und die Politik in einem Sondernewsletter im Februar deutlich gemacht, dessen Inhalt wir hier noch einmal veröffentlichen. Wir hoffen sehr, dass unsere Forderungen erfüllt werden und dass die Behörden bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht angemessen und mit Augenmaß vorgehen, um die Betreuung unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf nicht zu gefährden.

Unsere beiden noch recht neuen Online-Reihen, das „Online-Café Kanapee“ und die „BTHG Sprechstunde“, erfreuen sich zunehmender Beliebtheit und sind auf dem besten Weg, sich als feste Bestandteile unseres Angebotes zu etablieren. Nehmen Sie teil, tauschen Sie sich mit uns aus und informieren Sie sich! Anregungen zu Themen oder Fragestellungen sind uns immer willkommen.

Unsere sozialpolitische Sprecherin Frau RAin Sabine Westermann blickt in diesem Heft noch einmal zurück auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung und weist auf die für Menschen mit Assistenzbedarf wichtigen Vorhaben hin. Neben mehr praktischen Informationen zum Antrag auf Grundsicherung und zum Schonvermögen geht sie auch auf einen wichtigen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ein, der den Gesetzgeber in die Pflicht nimmt, Vorkehrungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen im Fall einer pandemiebedingten Triage zu treffen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen Frühling und eine schöne Osterzeit – und vor allem, bleiben Sie weiterhin gesund.

Ihr Volker Hauburger

INHALT

2 Anthropoi Selbsthilfe: Forderungen an die Behörden/die Politik zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht
2 Ausblick: Was sieht der Koalitionsvertrag der Ampelkoalition in Sachen Inklusion vor?
3 Bundesverfassungsgericht: Gesetzgeber muss Vorkehrungen zum Schutz behinderter Menschen für den Fall einer pandemiebedingt auftretenden Triage treffen
4 Nachgefragt: Nachzahlungen an das Betreuungsgericht wegen Kontoguthaben von mehr als 5000 EUR?
4 Nachgefragt: Antrag auf Folgebewilligung der Grundsicherung (SGB XII) vergessen
5 Eingliederungshilfeleistungen dürfen grundsätzlich nicht befristet werden
6 Info und Service
7 Website-Links aus dem Heft einfach nutzen
8 Termine
8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe – Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Sabine Westermann, Ingeborg Woitsch
Auflage 3500 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich, Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00
BIC: BFSWDE33 BER

Online-Angebote von Anthropoi Selbsthilfe

Wir freuen uns, Sie auf unseren seit Herbst angebotenen Online-Angeboten zu treffen!

- *Online-Café Kanapee:* Es gibt immer ein Schwerpunktthema, über das Sie sich mit anderen Angehörigen und Mitgliedern des Vorstandes austauschen können.
- *BTHG-Online-Sprechstunde:* Immer mit einführendem Kurzreferat zum Thema und anschließender Fragerunde.

Siehe auch Seite 8 unter Termine.

ANTHROPOI SELBSTHILFE: FORDERUNGEN AN DIE BEHÖRDEN/DIE POLITIK ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT

Derzeitige Situation von Menschen mit Assistenzbedarf in der Corona-Pandemie

- In der Corona-Pandemie gab und gibt es für Menschen mit Assistenzbedarf größere Einschränkungen als für andere: so bestehen seit Beginn der Pandemie strikte Kontaktbeschränkungen innerhalb der besonderen Wohnformen und Menschen mit Assistenzbedarf können vielfach aufgrund der Pandemie-Verordnungen nicht mehr ihrer gewohnten Arbeit in den WfbMs nachgehen.
- Der seit langem bestehende Fachkräfte- und Personalmangel in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (ähnlich wie in Pflegeeinrichtungen oder Krankenhäusern) führt durch Corona-bedingte Ausfälle der Mitarbeitenden zu weiteren Einschränkungen der zur Verfügung stehenden Assistenzleistungen bis hin zur Unterversorgung.
- *Das durch die UN-Behindertenrechtskonvention und das SGB IX verbriefte Recht auf Teilhabe der Menschen mit Assistenzbedarf in der Gesellschaft ist seit Beginn der Corona-Pandemie praktisch ausgesetzt und kann allenfalls unzureichend wahrgenommen werden.*

Zu erwartende Auswirkungen der Omikron-Variante und der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

- Bereits die Omikron-Variante lässt deutlich stärkere Ausfälle von Mitarbeitenden durch Krankheit und/oder Quarantäne in den nächsten Wochen und Monaten erwarten. Damit verbunden ist die konkrete Gefahr, dass Menschen mit Assistenzbedarf nicht mehr die erforderlichen Assistenzleistungen erhalten und weiter in ihrer Teilhabe eingeschränkt werden.
- Die geplante Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht droht den bestehenden Fachkräfte- und Personalmangel weiter zu verschärfen: Mögliche Betretungs- und Tätigkeitsverbote gegenüber ungeimpften Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe können zusätzlich dazu führen, dass Menschen mit Assistenzbedarf die ihnen zustehenden und existenziell notwendigen Assistenz- und Versorgungsleistungen nur in zu geringem Umfang oder gar nicht mehr zur Verfügung stehen. Nicht ausgeschlossen werden kann die Schließung von einzelnen Gruppen oder der gesamten Wohnform.

Forderungen an die Behörden/die Politik zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

- *Mögliche Probleme bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht dürfen nicht zulasten von Menschen mit Assistenzbedarf gehen. Die erforderlichen Assistenzleistungen müssen sichergestellt sein. Weitere Einschränkung von Teilhaberechten bis hin zu einem drohenden Verlust ihres Zuhauses sind unbedingt zu vermeiden.*
- *Bei beabsichtigten Betretungs- bzw. Tätigkeitsverboten sind daher von den zuständigen Behörden immer zwingend auch die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die Rechte und Bedürfnisse der betroffenen Menschen mit Assistenzbedarf zu berücksichtigen.*

Berlin, 4. Februar 2022
Der Vorstand von Anthropoi Selbsthilfe

AUSBLICK: WAS SIEHT DER KOALITIONSVERTRAG DER AMPELKOALITION IN SACHEN INKLUSION VOR?

Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition findet sich auf den Seiten 78 bis 80 ein umfangreiches Programm, um die Inklusion von Menschen mit Behinderung in Deutschland zu verbessern.

Einen wesentlichen Schwerpunkt bilden dabei **Maßnahmen zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit** in allen Lebensbereichen. Für Menschen mit Assistenzbedarf ist dabei von Interesse, dass Angebote (z. B. Informationsangebote von (Bundes-)Behörden oder zu Gesetzen) in leichter bzw. einfacher Sprache ausgeweitet werden sollen. Hierzu soll ein Sprachendienst in einem eigenen Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache/Gebärdensprache eingerichtet werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die **bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben**. Für Menschen mit Assistenzbedarf, die in einer WfbM tätig sind, soll es bessere Angebote für eine mögliche Integration auf den allgemeinen Arbeitsmarkt geben. Ebenso soll das Entgeltsystem in der WfbM transparenter und zukunftsfähig ausgestaltet werden. Wie das möglicherweise

umgesetzt werden kann, wird aktuelle im Rahmen eines Forschungsvorhabens im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geprüft.

Die weitere **Umsetzung des BTHG**, welche die für viele Menschen mit Assistenzbedarf noch ausstehende personenzentrierte Gesamtplanung beinhaltet, soll konsequent und zügig verfolgt werden. Geklärt werden soll außerdem, das **Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflege** mit dem Ziel, dass für die betroffenen Menschen keine Lücken in der optimalen Versorgung entstehen. Für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben, soll geprüft werden, ob sie zukünftig die Regelbedarfsstufe 1 in der Grundsicherung beanspruchen können (das wäre in 2022 pro Monat 45 EUR mehr).

Außerdem sollen Antragsverfahren für Sozial- und Teilhabeleistungen barrierefrei, schneller und unbürokratischer ausgestaltet werden.

Der Koalitionsvertrag kündigt eine Verbesserung bei vielen Leistungen an, die auch für Menschen mit Assistenzbedarf wichtig sind. Selbstverständlich sind die Formulierungen im Koalitionsvertrag dabei allgemein gehalten und weit gefasst, was aber auch in vielen Fällen auch nicht anders möglich ist. Was wie umgesetzt wird, muss natürlich abgewartet werden.

Anthropoi Selbsthilfe wird sich weiterhin sozialpolitisch dafür einsetzen, dass immer auch die Interessen von Menschen mit Assistenzbedarf mitgedacht werden.

Der Koalitionsvertrag kann im Internet abgerufen unter: www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

RAin Sabine Westermann

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: GESETZGEBER MUSS VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ BEHINDERTER MENSCHEN FÜR DEN FALL EINER PANDEMIEBEDINGT AUFTRETENDEN TRIAGE TREFFEN

Vielen Leser*innen ist vielleicht in Erinnerung, dass am 28. 12. 2021 die Medien umfangreich über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (im Weiteren BVerfG) vom 16. 12. 2021 (Az. 1 BvR 1541/20) zur Triage (=Aussortieren) berichteten.

Nach diesem Beschluss muss der Gesetzgeber unverzüglich tätig werden und eine mögliche Triage-Situation gesetzlich regeln. Die Empfehlung von ärztlichen Fachgesellschaften wie der Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e. V. (DIVI) seien dazu nicht ausreichend, so das BVerfG. Der Gesetzgeber habe das Recht der Beschwerdeführer*innen mit Assistenzbedarf aus Art. 3 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) dadurch verletzt, dass er bislang keine Vorkehrungen getroffen habe, damit im möglichen Fall einer „Triage-Situation“ in Pandemiezeiten tatsächlich niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt wird.

Für eine gesetzliche Regelung hat der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass als mögliches medizinisches Entscheidungskriterium allein die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit herangezogen werden darf. D. h., es darf nur auf die Wahrscheinlichkeit abgestellt werden, die akute Erkrankung durch Intensivtherapie zu überleben. Um dabei Benachteiligungen wegen einer Behinderung zu vermeiden, muss der Gesetzgeber hierzu Vorkehrungen treffen, wie z. B. ein Mehr-Augen-Prinzip, Dokumentationspflichten und eine entsprechend sensibilisierende Fortbildung von Mediziner*innen. Der Gesetzgeber muss außerdem die UN-Behindertenrechtskonvention beachten, so das BVerfG.

Diese Entscheidung ist aus Sicht von Menschen mit Assistenzbedarf zu begrüßen. Vorrangiges Ziel bleibt aber weiterhin, eine Triage-Situation zu vermeiden. Ein bitterer Nachgeschmack verbleibt insoweit, dass die Beschwerdeführer*innen erst den Rechtsweg beschreiten mussten, damit der Gesetzgeber fast zwei Jahre nach Beginn der Pandemie tätig wird. Bereits im Frühjahr 2020 hatten Verbände von Menschen mit Behinderung auf die Möglichkeit einer Diskriminierung von Menschen mit Behinderung durch die ärztlichen Empfehlungen hingewiesen und die damalige große Koalition vergeblich dazu aufgefordert, tätig zu werden.

Der Deutscher Behindertenrat hat am 26. 1. 2022 Basispositionen zur Umsetzung des Urteils und für ein Gesetzgebungsverfahren formuliert: www.deutscher-behindertenrat.de/ID272753.

Wer sich genauer informieren will, auch über die Hintergründe zur Verfassungsbeschwerde, findet eine gute Zusammenstellung von Informationen auf der Webseite des Landesbehindertenbeauftragten von Bremen unter: www.behindertenbeauftragter.bremen.de/oeffentlichkeit/tagungen-und-veranstaltungen/allgemeine-tagungen-und-veranstaltungen/triage-situationen-diskriminierungsfrei-gestalten-35141.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: NACHZAHLUNGEN AN DAS BETREUUNGSGERICHT WEGEN KONTOGUTHABEN VON MEHR ALS 5000 EUR?

Anfrage eines ehrenamtlichen rechtlichen Betreuers: Ich bin rechtlicher Betreuer meiner Tochter mit Assistenzbedarf. Meine Tochter ist 42 Jahre alt und lebt in einer besonderen Wohnform. Sie bezieht Wohngeld, Erwerbsminderungsrente und ein Einkommen aus der WfbM. Wegen der Corona-Pandemie konnte sie in den letzten Jahren nicht wie gewohnt an Ferienfreizeiten teilnehmen. Auch sonstige Freizeitaktivitäten, die Kosten verursachen, gab es deutlich weniger. Meine Tochter hat deswegen weniger Geld als sonst ausgegeben und hatte bei Abgabe meines letzten Berichts an das Betreuungsgericht im November 2021 insgesamt 7500 EUR auf dem Girokonto angespart. Das Betreuungsgerichtgericht hat mir jetzt geschrieben, dass meine Tochter für die seit 1997 angefallenen Kosten für die rechtliche Betreuung (ich habe jährlich die Pauschale für ehrenamtliche Betreuer*innen erhalten) in Höhe von 2500,00 EUR zurückzahlen muss.

Ist das beabsichtigte Vorgehen der Betreuungsgerichts zulässig und wie kann ich mich verhalten?

Antwort: Rechtlich ist es zutreffend, dass im Betreuungsrecht weiterhin der Vermögensfreibetrag in Höhe von 5000 EUR (§ 1836c Nr. 2 BGB i. V. m. § 90 SGB XII) gilt. Sonderreglungen wegen der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber in dem Fall nicht vorgesehen. Wenn die Staatskasse die Gebühren für die rechtliche Betreuung (gilt auch für die Ehrenamtspauschale) an die Betreuer*in zahlt, geht die Forderung, die die rechtliche Betreuer*in gegenüber der Betreuten für ihre Tätigkeit hatte, auf die Staatskasse über. Das hat zur Folge, dass die Staatskasse diese Gebühren auch für die Vergangenheit von der Betreuten einfordern kann, wenn diese z. B. Vermögen oberhalb der 5000 EUR Freigrenze anspart. Allerdings gilt hinsichtlich der Rückforderung die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist aus dem BGB.

Vorliegend sollte die Einrede der Verjährung erhoben werden. Demnach müssten bereits mögliche Forderungen, die älter wie drei Jahre sind, verjährt sein (d. h., eine Forderung, die im Jahr 2018 ausgezahlt wurde, ist am 31. 12. 2021 verjährt). Hierdurch wird die Forderung der Staatskasse bereits reduziert.

Des Weiteren kann argumentiert werden, dass die Verwertung des Vermögens in Anbetracht der Sonderreglungen aufgrund der Coronapandemie einen Härtefall nach § 90 Abs. 3 SGB XII darstellt, weil nicht an den geplanten Ferienfreizeiten oder sonstigen Freizeitaktivitäten in dem gewohnten Umfang etc. teilgenommen werden konnte. Verwiesen werden kann auch auf die Tatsache, dass Menschen mit Assistenzbedarf durch die Corona-Schutzmaßnahmen sich teilweise nur in den besonderen Wohnformen aufhalten konnten und dadurch in der Teilhabe massiv eingeschränkt waren, z. B. nicht mal die Möglichkeit hatten einkaufen zu gehen. Der Erfolg einer solchen Argumentation wird hier als schwierig eingeschätzt, kann aber versucht werden.

Hinweis: Geprüft werden sollte außerdem, ob bei dem von dem Betreuungsgericht berücksichtigten Vermögensstand noch Verbindlichkeiten oder/und laufende Kosten zum Lebensunterhalt abzuziehen sind wie z. B. Mietzahlungen. Weitere Information dazu finden Sie in *informiert!* Johanni 2020 in dem Beitrag „Kurzzeitiges Überschreiten des Vermögensfreibetrags wegen Zahlungseingängen“. Das Heft ist weiterhin abrufbar unter anthropoi-selbsthilfe.de/wp-content/uploads/2020/06/35_2020_johanni_nformiert.pdf.

RAin Sabine Westermann

NACHGEFRAGT: ANTRAG AUF FOLGEBEWILLIGUNG DER GRUNDSICHERUNG (SGB XII) VERGESSEN

Anfrage einer ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerin: Meine Tochter mit Assistenzbedarf, die ich rechtlich betreue (u. a. Aufgabenkreise Vermögensorge und Vertretung gegenüber Behörden), bezieht Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII. Der letzte Bewilligungszeitraum lief bis zum 31. 12. 2021. Leider habe ich es im Januar 2022 vergessen, einen neuen Antrag auf Grundsicherung nach SGB XII zu stellen, was mir erst Anfang Februar 2022 aufgefallen ist, als keine Zahlungen mehr vom Sozialamt kamen. Ich war weder erkrankt noch anderweitig verhindert, sondern habe schlichtweg vergessen, mich darum zu kümmern.

Gibt es eine Möglichkeit, vom Sozialamt, trotz meines Versäumens, Leistungen der Grundsicherung nachträglich einzufordern, oder bin ich als rechtliche Betreuer*in

verpflichtet, den Ausfall der Leistungen zu kompensieren?

Antwort: Aufgabe der rechtlichen Betreuer*in ist es, in den Aufgabenkreisen, für die sie bestellt ist, die notwendigen Angelegenheiten zu besorgen. Dazu gehört es auch, dass Anträge auf existenzsichernde Leistungen wie Grundsicherung nach dem SGB XII rechtzeitig gestellt werden.

Leistungen der Grundsicherung werden nur auf Antrag erbracht. Der Antrag wirkt dabei auf den ersten des Kalendermonates, in dem er gestellt wird, zurück. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 29. September 2009, Az. B 8 SO 13/08 R) ist der Antrag lediglich Voraussetzung für eine Erstbewilligung von Leistungen der Grundsicherung. *Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist kein weiterer Antrag für die Folgebewilligung nötig.*

Das Sozialamt ist vorliegend mit dem Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts darauf hinzuweisen, weitere Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII ab Januar 2022 zu bewilligen. Dabei sollten die von den Sozialämtern häufig im Internet zur Verfügung gestellten Formulare unter Beifügung von Kontoauszügen über drei Monate, ggf. WfbM-Abrechnungen und Rentenbescheid genutzt werden, um weitere Verzögerungen zu vermeiden.

Hinweis: Um Zahlungsunterbrechungen sowie zeitaufwendige Streitigkeiten darüber, ob ein Folgeantrag erforderlich ist, zu vermeiden, sollten auch bei Folgeleistungen der Grundsicherung rechtzeitig (im vorletzten Monat des laufenden Bewilligungszeitraums) dem Sozialamt die notwendigen Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Menschen mit Assistenzbedarf übermittelt werden. Hierauf weisen auch die meisten Sozialämter hin. Rechtliche Betreuer*innen sollten sich außerdem die Frist im Kalender notieren.

Hinweis – andere Rechtslage beim Wohngeld: Wird statt Leistungen nach dem SGB XII ergänzend Wohngeld nach dem WoGG bezogen, ist die Rechtslage wiederum anders. Hier ist ein fristgerechter Folgeantrag spätestens in dem Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erforderlich.

Würde die Tochter mit Assistenzbedarf in dem vorliegend geschilderten Fall Wohngeld beziehen, könnte dies für Januar 2022 im Februar 2022 nicht mehr rückwirkend beantragt werden.

Zur Haftung: In dem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass (ehrenamtliche) rechtliche Betreuer*innen für verschuldete Fristversäumnisse haften, wenn den Betreuten daraus ein Schaden entsteht.

Berufsbetreuer*innen müssen deswegen eine Haftpflichtversicherung nachweisen. **Für ehrenamtliche Betreuer*innen gibt es von den jeweiligen Bundesländern abgeschlossene Sammelversicherungen, die in Haftungsfällen greifen.** Über die jeweiligen Konditionen (z. B. Name des Versicherers, Haftungsobergrenze) gibt das Betreuungsgericht Auskunft. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Versäumnisse von rechtzeitiger Antragstellung für Sozialleistungen gegen eine Geeignetheit als rechtliche Betreuer*in sprechen können.

RAin Sabine Westermann

EINGLIEDERUNGSHILFELEISTUNGEN DÜRFEN GRUNDSÄTZLICH NICHT BEFRISTET WERDEN

Das Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 28. 1. 2021, Az.: B 8 SO 9/19 R) hat die Befristung von Bescheiden über die Bewilligung von wiederkehrenden Eingliederungshilfeleistungen auch in Form eines persönlichen Budgets für unzulässig erklärt. Lediglich Leistungen der Eingliederungshilfe, die nur für eine bestimmte Zeit benötigt werden (z. B. für die Dauer der Ausbildung), können weiterhin befristet werden.

Folge des Urteils ist, dass nicht die Leistungsberechtigten bzw. ihre rechtlichen Betreuer*innen in der Pflicht sind, Folgeanträge zu stellen. Vielmehr muss sich der zuständige Träger der Eingliederungshilfe darum kümmern, wann die nächste Bedarfsermittlung erfolgt. Stellt der Leistungsträger in dem Fall fest, dass sich der Bedarf geändert hat, kann er den Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft ändern.

Nähere Informationen sowie das Urteil des BSG finden Sie unter www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/bsg-uv-28012021-az-b-8-so-9-19-r-1-befristung-von-eingliederungshilfeleistungen-ist-unzulaessig/.

RAin Sabine Westermann

INFO UND SERVICE

Jürgen Dusel weiterhin Beauftragter der Bundesregierung für die Belange der Menschen mit Behinderungen
Der Bundesbeauftragte spielt eine wichtige Rolle für die Partizipation von Menschen mit Beeinträchtigungen. Wichtig sind Jürgen Dusel für diese Legislaturperiode vor allem die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben, die Stärkung von Familien mit schwerstbehinderten Kindern und der Abbau von Barrieren.
www.behindertenbeauftragter.de

Neuerungen für Menschen mit Behinderung in 2022
Auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe finden Sie wichtige Neuregelungen zusammengestellt: www.lebenshilfe.de/neuerungen-fuer-menschen-mit-behinderung

Auch der bvkm hat einige wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen in einer Übersicht zusammengefasst unter bvkm.de/ratgeber/rechtsaenderungen-2022/

Mehraufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: Betrag leicht gestiegen
In § 42b Absatz 2 SGB XII werden Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Maßnahmen anerkannt. Zum Jahresbeginn 2022 stieg der Betrag für die Mehraufwendungen von 3,47 auf 3,57 Euro je Arbeitstag und Person. Da die Zahl der Arbeitstage über die Monate schwankt, kann in der Regel eine pauschalierte Bewilligung vorgenommen werden. Bei einer 5-Tage Arbeitswoche werden 19 Arbeitstage pro Monat zugrunde gelegt, bei einer 4-Tage Woche sind es 15 Arbeitstage. (Die Mehraufwendungen je Arbeitstag belaufen sich pro Person auf ein Dreißigstel des Betrags, der sich nach § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung in der jeweiligen Fassung ergibt.) Quelle: bit.ly/33CoABR

Bundesverwaltungsgericht bestätigt Anspruch auf Arbeitsassistenz auch im Rentenalter
Erreicht ein schwerbehinderter Mensch das Regelrentenalter, müssen die Kosten für begleitende Hilfen im Arbeitsleben auch weiterhin durch das Integrationsamt übernommen werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit Urteil vom 12. Januar 2022 entschieden.
bit.ly/36oft8V

Beschäftigte aus Werkstätten äußern sich
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte Berlin hat auf youtube ein Video mit dem Titel „Stopp Kritiker – Jetzt reden wir! Beschäftigte aus Werkstätten äußern sich ...“ veröffentlicht. Zu Wort kommen ausschließlich Werkstattmitarbeitende.
youtu.be/3DvIOgpmxTo

Neue Hilfsmittel-Richtlinie
(Pflege-)Hilfsmittel, wie z. B. Rollstuhl, Pflegebett und Hörgerät, sind für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung eine wichtige Unterstützung. Neu ist, dass Pflegefachkräfte bestimmte Hilfsmittel empfehlen dürfen. So sollen Hilfsmittel schneller bewilligt werden.

Mehr Infos dazu beim Bundesverband Lebenshilfe unter bit.ly/3BB8CEM.

Palliativ-Pflege
Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin hat eine eigene Arbeitsgruppe ‚Menschen mit intellektueller und komplexer Beeinträchtigung‘. Mit dem Sprecher der AG ist Anthropoi Selbsthilfe in Kontakt. Wer sich informieren möchte: www.dgpalliativmedizin.de/arbeitsgruppen/2015-02-21-08-00-53.html

Allianz für Integrative Medizin & Gesundheit
Mehr Gesundheit wagen – kürzlich ist die neue Allianz für Integrative Medizin und Gesundheit an den Start gegangen. Gemeinsam wollen die Initiatoren Lösungen für eine ganzheitliche und zukunftsweisende Gesundheitsversorgung erarbeiten und den Dialog mit Politik und Wissenschaft suchen. Dazu gehören die Kampagne „weil's hilft – Naturmedizin und Schulmedizin gemeinsam“, die Hufelandgesellschaft (Ärztlicher Dachverband für Integrative Medizin) und der Dachverband Anthroposophische Medizin (DAMiD). Nun stellt sich Allianz auf einer neuen Website online vor: www.allianz-integrative-medizin.de

Rechtstipp „Menschen mit Behinderung im Krankenhaus“
Auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe finden Sie hilfreiche Informationen zum Thema: „Für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung stellt der Aufenthalt in einem Krankenhaus eine nicht zu unterschätzende Herausforderung dar. Wir klären zum Thema Menschen mit Behinderung im Krankenhaus auf und geben hilfreiche Tipps.“
www.lebenshilfe.de/informieren/senioren/menschen-mit-behinderung-im-krankenhaus

Neue Website für Frauen-Beauftragte
Die Seite in Leichter Sprache soll Frauen-Beauftragten für ihre Arbeit Mut machen. Sie ist von Weibernetz und dem Verein Starke.Frauen.Machen.
frauen-beauftragte-vernetzen.de

Freiwillige gesucht für die Special Olympics World Games Berlin 2023
Das internationale Sportereignis findet statt vom 17. bis 25. Juni 2023. Mehr unter www.berlin2023.org/de/mach-mit/volunteers.

Übrigens: Auch die diesjährigen Nationalen Spiele Special Olympics finden in Berlin statt: 19.–24. Juni 2022.

Aus Berliner Einrichtungen
Im aktuellen Heft *mittendrin* des Arbeitszentrum Berlin der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland finden Sie In zwei Artikeln interessante Einblicke. Auf Seite 5 ff.: Füreinander arbeiten – Begegnungen mit Mitarbeitern der *Kaspar Hauser Stiftung* und auf Seite 12 ff.: Das *Thomas-Haus* Berlin für Heilpädagogik und Sprachtherapie.
www.agberlin.de/material/mittendrin/mittendrin_2022-01.pdf

BÜCHER

Heilpädagogik oder „Kindereuthanasie"? Karl Königs Auseinandersetzung mit Werner Catel
In seinem neuen Buch beleuchtet Peter Selg die kritische Auseinandersetzung des Camphill-Gründers Karl König mit dem Ordinarius für Kinderheilkunde der Universität Kiel, Prof. Dr. Werner Catel, der in Deutschland zwischen 1939 und 1945 maßgeblich an der sogenannten „Kindereuthanasie" beteiligt war. Das Nachwort von Georg Soldner finden Sie hier: dasgoetheanum.com/heilpaedagogik-und-kindereuthanasie/

Peter Selg, *Heilpädagogik oder „Kindereuthanasie"? Karl Königs Auseinandersetzung mit Werner Catel.* Verlag Ita Wegman Institut 2021, ISBN 978-3-906947-62-4; 35,00 Euro

Menschliche Fähigkeiten und komplexe Behinderungen. Philosophie und Sonderpädagogik im Gespräch mit Martha Nussbaum
Im Zentrum dieses Dialogs zwischen Sonderpädagogik und Philosophie über die normativen Grundlagen des Umgangs mit Schwerstbehinderten steht der Fähigkeitenansatz (capability approach) von Martha Nussbaum, deren Grundlagen-Beitrag die gesellschaftlichen Möglichkeiten behinderter Menschen reflektiert. Renommierte Expertinnen und Experten aus der Sonderpädagogik und der Philosophie beleuchten diesen Ansatz kritisch und entfalten auch alternative theoretische und praktische Vorschläge zur normativen Berücksichtigung von Personen mit komplexen Beeinträchtigungen.

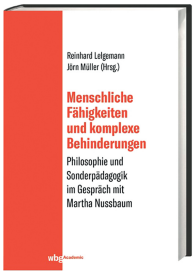

Der Band enthält Beiträge zu der gleichnamigen internationalen Tagung vom Juni 2017 in Würzburg mit den Leitfragen: Wie kann man den Rechten von Menschen mit komplexen Behinderungen auf Förderung und Inklusion innerhalb einer demokratischen Gemeinschaft angemessen Rechnung tragen? Und auf welcher moralphilosophischen Basis lassen sich diese Ansprüche überzeugend begründen und explizieren?

Reinhard Lelgemann/Jörn Müller (Hrsg.): *Menschliche Fähigkeiten und komplexe Behinderungen. Philosophie und Sonderpädagogik im Gespräch mit Martha Nussbaum*. Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt 2018, 39,95 Euro

Leben pur: Digitalisierung
Menschen mit Komplexer Behinderung wird der Umgang mit digitalen Tools in der Regel nicht zugetraut. Doch längst hat sich unsere Gesellschaft für die Digitalisierung auf allen Ebenen entschieden. Ein Grund mehr, Menschen mit Komplexer Behinderung die Teilhabe an dieser rasanten Entwicklung zu ermöglichen. In zahlreichen Fachartikeln aus technologischer, pflegerischer, pädagogischer und medizinisch-therapeutischer Perspektive wird das Thema Digitalisierung und Menschen mit Komplexer Behinderung aufgearbeitet. Das Buch stellt die Dimensionen und Prinzipien der Digitalisierung dar, deren Anwendungsbereiche im täglichen Leben, stellt verschiedene digitale Tools und neuste Entwicklungen vor und diskutiert die ethischen Fragen der Digitalisierung.

Leben pur: Digitalisierung, Hrsg. v. Anna Zuleger, Nicola Maier-Michalitsch. Neu erschienen im Verlag des bvkm selbstbestimmt leben, ISBN: 978-3-945771-27-3, 17,40 Euro
verlag.bvkm.de/produkt/leben-pur-digitalisierung/

WEBSITE-LINKS AUS DEM HEFT EINFACH NUTZEN

Auch in gedruckten Heften wie in diesem *informiert!* werden als Quellen oder für weiterführende Informationen Website-Links (URLs) angegeben. Diese korrekt abzutippen, ist meist recht mühsam – auch bei den hier oft verwendeten sogenannten Kurzlinks.

Aber es gibt eine einfache Alternative: Laden Sie *informiert!* als PDF-Datei von unserer Website herunter und klicken Sie dann dort einfach auf den jeweiligen Link, der Sie interessiert.

Hier der Link anthropoi-selbsthilfe.de/services/gut-informiert-durch-informiert/ zu unserer Seite mit den *informiert!*-Ausgaben als QR-Code.

TERMINE

- **Anthropoi Selbsthilfe:**
Online-Café Kanapee – Eine überregionale Begegnungsrunde von Anthropoi Selbsthilfe
Immer am 1. Donnerstag im Monat um 18.00 Uhr, also 7. April 2022, 5. Mai 2022 usw.
anthropoi-selbsthilfe.de/services/online-cafe-kanapee/

- **Anthropoi Selbsthilfe:**
BTHG-Online-Sprechstunde für Angehörige und rechtliche Betreuer*innen
Montag, 4. April 2022, 19.00 Uhr
zum Thema ICF
Weitere Termine folgen.
anthropoi-selbsthilfe.de/services/bthg-online-sprechstunde-fuer-angehoerige-und-rechtliche-betreuerinnen/

- **Pfingsttagung 2022 Freundeskreis Camphill**
4. Juni 2022
Thema: Bundesteilhabegesetz
freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/

- **Inklusiver Europäischer Kongress „Grenzen bewegen“**
15.–18. Juni 2022, Zürich/Schweiz
Anmeldung voraussichtlich im März 2022 möglich.
k21.vahs.ch

- **Anthropoi Selbsthilfe Tag 2022**
17. September 2022, Kassel
Thema: Selbstbestimmung
Mit integrierter Mitgliederversammlung.
Termin bitte vormerken.

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.
Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen
Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern
Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Saarland, Rheinland-Pfalz
Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen
Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12
Volker Schwetje, Tel. 0163 . 420 2628

Nordrhein-Westfalen
Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)
Wolf Tutein, Tel. 0421 . 54 75 53

Berlin, Brandenburg
Elisabeth Kruse, Tel. 030 . 84 72 69 45

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister
Christiane Döring,
E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill
Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung
Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)
0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99
E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)
0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41
E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)
0171 . 652 68 92
E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00 BIC: BFSW DE33 BER (Bank für Sozialwirtschaft)